Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 115 (1997)

Heft: 46

Artikel: Öffentliches Beschaffungswesen. Teil 7: Vom Umgang mit Rechnungsfehlern (2)

Autor: Rechsteiner, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-79347

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Peter Rechsteiner, Zürich

Öffentliches Beschaffungswesen

Teil 7: Vom Umgang mit Rechnungsfehlern (2)

Nachdem in der letzten Folge ein Fall des EuGEI (Europäisches Gericht Erster Instanz) vorgestellt worden war, der sich mit einem «Rechnungsfehler» befasste, wird in diesem Artikel ein Fall aus heimatlichen Gefilden vorgestellt, der dasselbe Thema behandelt. Der Unterschied liegt allerdings darin, dass die eingegangene Offerte gemäss Behauptung des Unternehmers auf einem versehentlich zu tief kalkulierten Preis beruhte, weshalb er eine Anpassung der Vergütung verlangte.

Bei diesem Fall handelt es sich um einen Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts[1]. Aus Platzgründen wird auf die Frage, wie die beiden vorgestellten «Rechnungsfehler»-Entscheide im Rahmen der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen zu beurteilen sind, erst in der nächsten Folge eingegangen.

Was ist passiert?

Zusammengefasst ergibt sich der vom Bundesgericht festgehaltene Sachverhalt wie folgt: Eine Baugesellschaft holte Angebote ein für die Herstellung und Lieferung vorfabrizierter Betonelemente zu einem Mehrfamilienhaus und vergab diese Arbeiten durch Werkvertrag vom 3./11. Januar 1972 der X AG zu dem von dieser verlangten Preis von Fr. 93 191.- abzüglich 2% Skonto. Drei weitere Firmen hatten Offerten in der Grössenordnung von Fr. 130 420.-, Fr. 141 109.- und 162 451.- eingereicht. Die interne Berechnung der Baugesellschaft selbst hatte einen Richtpreis von Fr. 125 000.- ergeben.

Nach Abschluss des Werkvertrages teilte die X AG dem Bauführer des Architekturbüros mit, sie habe die zu Position 6 von Angebot und Werkvertrag genannten Stückpreise der Fassadenplatten versehentlich aufgrund einer Höhe der Elemente von 0,53 m statt - wie in der Offerte angegeben - von 2,32 m berechnet. Sie bestätigte dies in der Folge dem Architekturbüro schriftlich und verlangte die Erhöhung der Preise für die Platten der Positionen 6a bis 6f von Fr. 16 695.- auf Fr. 69 975.-. Ihrer Schlussrechnung legte sie die höheren Preise zugrunde. Die Baugesellschaft als Auftraggeberin lehnte das verlangte Entgegenkommen ab, indem sie die Schlussrechnung nur teilweise beglich.

Die Klage und ihre Begründung

Die X AG klagte daher auf Nachzahlung von Fr. 51 153.- nebst Zins. Die erste gerichtliche Instanz sprach der X AG Fr. 36 512.- zu. Diese Summe entsprach der (offenbar bereinigten) Differenz zwischen dem Angebot der X AG und der zweitniedrigsten der eingegangenen Offerten. Die nächste Instanz wies die Klage der X AG hingegen ab. Diese gelangte an das Bundesgericht und verlangte, das Urteil der Vorinstanz sei aufzuheben und die Beklagten zu verpflichten, ihr Fr. 36 512.- zu bezahlen.

Die X AG begründete ihre Klage zusammengefasst wie folgt: Zunächst sei ihr ein Rechnungsfehler unterlaufen, der gemäss Art. 24 Abs. 3 OR[2] zu berichtigen sei. Zudem habe der Architekt als Vertreter der Baugesellschaft den Irrtum, der der X AG bei der Abgabe der Offerte in der Position 6 unterlaufen sei, bemerkt. Die Beklagten (d.h. die aus mehreren Mitgliedern bestehende Baugesellschaft) seien schliesslich verpflichtet gewesen, den Unterschieden zwischen den Einheitspreisen der Positionen 5 (Balkonbrüstungen) und 6 (Fassadenplatten) des Angebotes der X AG und den Unterschieden zwischen den Angeboten der vier Bewerber genau nachzugehen. Sie hätten gegen Treu und Glauben verstossen, indem sie dies nicht taten und die X AG nicht auf ihren Irrtum aufmerksam machten. Sie hafteten deshalb aufgrund der culpa in contrahendo (Haftung für vorvertragliches Verhalten).

Das Urteil und seine Begründung

Im folgenden wird aus dem Urteil des Bundesgerichts zitiert. Dabei wurden vom Autor zum besseren Verständnis des Textes Zwischentitel eingefügt und einzelne Passagen kursiv hervorgehoben.

Rechnungsfehler oder nicht?

Das Bundesgericht befasste sich zunächst mit der Frage, ob der X AG - wie von dieser behauptet - tatsächlich ein *Rechnungsfehler* im Sinne von Art. 24 Abs. 3 OR unterlaufen sei. Es hielt dazu fest: «Art. 24 Abs. 3 OR gilt nur für Rechnungsfehler, die in den übereinstimmenden Willensäusserungen der Parteien zutage treten, d.h. für Versehen, die den Parteien bei der Umrechnung vertraglicher Grundlagen *gemeinsam* unterlaufen.» (...) «Die Ausmasse der Fassadenplatten der Positionen 6a-6f sind freilich im Angebot angegeben, besonders auch die Höhe von 2,32 m. Sie sind also Grundlagen des Vertrages. (...) Mit Hilfe dieser und der übrigen zu Grundlagen des Vertrages erhobenen Angaben des Angebotes lässt sich aber nicht erkennen, wie die Klägerin die *Einheitspreise* bestimmt hat und dass sie dabei versehentlich mit einer *Plattenhöhe von 0,53 statt 2,32 m* rechnete. Dieses Versehen wird selbst für den, der die Einheitspreise der Balkonbrüstungen (Positionen 5) mit jenen der Fassadenplatten (Positionen 6) miteinander vergleicht, nicht als Rechnungsfehler erkennbar, denn auch aus den Positionen 5 ist nicht zu ersehen, *wie* die Klägerin diese Preise ermittelt hat. Der Fachmann kann vielleicht aufgrund dieses Vergleichs *mutmassen*, die Klägerin habe die Preise der beiden Positionen nicht nach den gleichen Grundsätzen bestimmt. Nach welcher Methode sie bei der einen und nach welcher Methode sie bei der anderen kalkuliert haben mag, ist aber *nicht erkennbar*. Selbst wenn ein Rechnungsfehler zu vermuten wäre, bliebe unklar, bei *welcher* der beiden Positionen er unterlaufen und *wie er zu berichtigen* sei. Auch die Vergleichung der Einheitspreise der Position 6 mit denen aller anderen Positionen hilft der Klägerin nicht. Ihre Behauptung, die einfache Teilung des Stückpreises der Betonelemente durch den Kubikinhalt ergebe für alle Positionen ausser Positionen 6 einen Kalkulationspreis von Fr. 150.- je Kubikmeter, trifft nicht zu. Zudem kommt es nicht darauf an, wie die Klägerin kalkuliert hat. Der Preis je Kubikmeter ist nicht Bestandteil übereinstimmender Willensäusserungen der Parteien und damit des Vertrages[3].

Zusammengefasst kann festgehalten werden: Im vorliegenden Fall lag kein *Rechnungsfehler* vor (als Rechnungsfehler ist beispielsweise eine falsche Rechenoperation, die in einem vertraglichen Dokument erkennbar ist, zu betrachten: $7 \cdot 4 = 15$; solche Rechnungsfehler sind zu berichtigen). Vielmehr lag ein *Kalkulationsirrtum* des Unternehmers vor, der aufgrund der Zahlen in der Offerte vom Architekten und der Auftraggeberin allenfalls vermutet, nicht aber genau eruiert werden konnte. Die gleiche Situation - mit umgekehrter Ausgangslage - lag dem im letzten Artikel vorgestellten Entscheid zugrunde.

Dazu fügte das Bundesgericht an: «Versehen bei der *Ausarbeitung eines Angebotes*, welche die Gegenpartei *nicht* als Rechnungsfehler erkennen kann, fallen nicht unter diese Bestimmung. Sie sind blosse *Irrtümer* im Beweggrund, die unter der Voraussetzung des Art. 24 Abs. 1 Ziff.

4 OR den Vertrag allenfalls einseitig unverbindlich machen können, *nie aber dem Irrenden Anspruch auf Berichtigung desselben geben* (...).»

Irrtum vom Architekten erkannt?

Dass der Architekt den (Kalkulations-) Irrtum der X AG erkannt habe, hielt das Bundesgericht als unbewiesen, weshalb es auf diese Frage nicht eintrat.

Prüfungspflicht der Auftraggeberin?

Schliesslich beurteilte das Bundesgericht den Vorwurf der Klägerin, die Auftraggeberin habe ihre Pflicht verletzt, den Unterschieden zwischen den Einheitspreisen der Positionen 5 und 6 sowie den Unterschieden zwischen den Angeboten der vier Bewerber genau nachzugehen. Es verneint eine solche Pflicht u.a. mit folgenden deutlichen Worten: «Wer bei Vertragsverhandlungen nicht nach Irrtümern des Gegners forscht, die dieser bei gehöriger Aufmerksamkeit selber wahrnehmen könnte, handelt nicht gegen Treu und Glauben. Culpa in contrahendo setzt voraus, dass der Gegenpartei etwas verschwiegen wird, das sie nicht kennt und nicht zu kennen verpflichtet ist (...). Niemand ist gehalten, im Interesse des Gegners umsichtiger zu sein, als dieser ist und sein kann. Die Klägerin war selbst in der Lage, den ihr unterlaufenen Fehler aufzudecken. Ja, sie konnte dies besser als die Beklagten, da sie im Gegensatz zu diesen ihre eigenen Grundsätze der Kalkulation, besonders der Berechnung der Einheitspreise, kannte. Sie war auch fachkundig. (...) Dem Besteller eines Werkes kann nicht zugemutet werden, den Unternehmer vor Abschluss des Vertrages auf Preisunterschiede zwischen den erhaltenen Angeboten aufmerksam zu machen und ihm damit zu ermöglichen, das seine unter Behauptung von Irrtümern zu erhöhen. Er darf gegenteils erwarten, dass der Unternehmer das Angebot mit aller Sorgfalt ausarbeite und sich selbst dann dabei behaften lasse, wenn er nach dem Vertragsschluss Fehler entdeckt.»

Bemerkungen

Das Bundesgericht wies die Klage der X AG in der Folge ab. Damit kann festgehalten werden, dass lediglich eigentliche Rechnungsfehler (fehlerhafte Rechenoperationen), die beiden Vertragsparteien in den Vertragsdokumenten unterlaufen, berichtigt werden können, nicht jedoch die (betriebsinternen und damit von Dritten nicht eindeutig, sondern höchstens vermutungsweise wahrnehmbaren) Kalkulationsfehler. Das Ergebnis dieses Bundesgerichtsentscheides wird viele überraschen, da er der gelebten Praxis in vielen Teilen entgegenläuft. Und viele werden sich fragen, wie die in diesem und dem letzten Artikel vorgestellten «Rechnungsfehler»-Entscheide vor dem Hintergrund der Bestimmungen im öffentlichen Beschaffungswesen zu beurteilen sind, welche die Auftraggeberinnen verpflichten, Angebote u.a. auf ihre rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Darüber mehr im nächsten Artikel, der sich mit der Prüfung der Angebote befassen wird.

Anmerkungen

[1]BGE 102 II 82 ff.

[2]Art. 24 Abs. 3 OR lautet: «Blosse Rechnungsfehler hindern die Verbindlichkeit des Vertrages nicht, sind aber zu berichtigen.»

[3]Anmerkung: Bestandteil des Vertrages waren die Ausmasse der Fassadenplatten, insbesondere deren Höhe, nicht aber die Kubikmeter.

Adresse des Verfassers:
Peter Rechsteiner, Fürsprecher, Generalsekretariat SIA, Selnaustrasse 16, 8039 Zürich

Rechtsfragen

Die Verjährung einer Bauunternehmer-Haftpflicht

Bei Kosten, die eine Bauherrschaft wegen Geländesetzungen hatte und für die sie die Bauunternehmer verantwortlich zu machen sucht, erwiesen sich die allfälligen Ansprüche als vertragliche. Sie beruhten jedoch nicht auf Mängelhaftung. Dies führte zur Anwendbarkeit der allgemeinen zehnjährigen Anspruchsverjährungsfrist.

Bei Pfählungsarbeiten von Bauunternehmen traten Anfang 1988 an Nachbargebäuden Setzungsrisse auf. Die Bauherrschaft verpflichtete sich in einem Ende 1991 mit dem benachbarten Grundeigentümer abgeschlossenen Vergleich, diesem 245 000 Franken per Saldo aller Ansprüche zu bezahlen. In den ersten Tagen des Jahres 1995 klagte die Bauherrschaft die beteiligten Bauunternehmen beim Bundesgericht auf Zahlung von rund 457 000 Franken ein. Die Summe sollte die dem Nachbarn entrichtete Entschädigung ersetzen und für den baulichen Mehraufwand Ersatz bieten. Die I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes beschränkte das Verfahren zunächst auf die Verjährungsfrage. Sie wies die Einrede der Bauunternehmen, die Forderung sei verjährt, ab und ordnete die Fortsetzung des Verfahrens an.

Die Bauherrschaft leitete den Schaden an den Nachbarliegenschaften und den Mehraufwand aus vertragswidrigem Verhalten der Bauunternehmen ab. Diese hätten die Vorgaben für die Pfählung missachtet und insbesondere die ausdrückliche Weisung nicht befolgt, den Gegendruck erzeugenden Wasserstand im Rohr der Bohrungen nicht unter eine bestimmte Marke sinken zu lassen.

Die Bauunternehmen führten aus, die Rückgriffsforderung der Bauherrschaft auf sie sei wie die allfällige Solidarschuld der Parteien gegenüber dem Nachbarn ausservertraglicher Natur. Sie sei daher nach Artikel 60 des Obligationenrechts (OR) innert Jahresfrist verjährt. Die Bauherrschaft ging dagegen von einem vertraglichen, laut Art. 127 OR innert zehn Jahren verjährenden Anspruch aus.

Die Bauherrschaft hatte richtigerweise angenommen, zwischen den Parteien herrsche gegenüber dem Nachbarn nur unechte Solidarität. Echte setzt gemeinsames Verschulden bzw. gemeinsame Verursachung voraus (Art. 50 OR). Daran fehlte es hier schon deshalb, weil sich eine allfällige Haftung der Prozessparteien gegenüber dem Nachbarn auf verschiedene Rechtsgründe stützen würde (was. u.a. das Wesen der unechten Solidarität der Schuldner sein kann). Im Falle der unechten Solidarität tritt der rückgriffsberechtigte (weil zahlende) Gläubiger nicht in die Rechte des geschädigten Dritten ein. Er hat nur einen Ausgleichsanspruch gegen Mitverpflichtete, der von der Existenz einer besonderen Rechtsgrundlage im Innenverhältnis eben dieser gemeinsam Verpflichteten abhängt. Wurde der Rückgriffsberechtigte von einem Dritten belangt, weil der Rückgriffsschuldner ihm gegenüber einen Vertrag verletzt hatte, so ist dieser Anspruch vertraglicher Natur.

Ist der Ersatzanspruch des Rückgriffsgläubigers - hier der Bauherrschaft - vertraglicher Natur, so unterliegt er den Verjährungsfristen des Vertragsrechts. Sollte die Ersatzpflicht des Schuldners gegenüber dem Dritten - hier dem Nachbarn - bereits verjährt sein, so ändert sich nichts an der Anwendbarkeit der vertragsrechtlichen Verjährungsfristen, so lange der Rückgriffsberechtigte sich nicht allein auf eine unechte Solidarität mit dem Schuldner, sondern auf die Vertragsverletzung des letzteren stützt. Im vorliegenden Fall stellten die Forderungen der Bauherrschaft denn auch auf den von ihr mit den Bauunternehmen geschlossenen Werkvertrag ab.

Zu prüfen blieb unter diesen Umständen, ob die Forderung der Bauherrschaft der allgemeinen vertraglichen Verjährungsfrist von zehn Jahren gemäss Art. 127 OR unterliege oder ob die verkürzte Fünfjahresfrist für Schäden infolge von Mängeln gemäss Art. 371 Abs. 2 OR zur Anwendung gelange.

Es konnte dahingestellt bleiben, was hier als Werk und als Werkmangel zu bezeichnen wäre. Auf die werkvertragliche Mängelhaftung von Art. 367 ff. OR kann sich der Besteller ohnehin erst *nach* Ablieferung des Werkes berufen (Art. 371 OR). Die fraglichen Gebäuderisse, die Verschiebungen im Boden und die Setzungen sind indessen *vor* der Abnahme des Werkes aufgetreten. Dies bedeutete, dass es sich nicht um einen Mangelfolgeschaden handelt. Somit war die Zehnjahresfrist von Art. 127 OR massgebend. Sie war im Zeitpunkt der Klageeinreichung noch nicht abgelaufen. (Nicht für die amtliche Entscheidsammlung bestimmtes Urteil 4C.3/1995 vom 27. Mai 1997.)

Dr. *R. B.*